

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider  
c/o Bayerischer Tischtennis Verband  
Postfach 50 01 20  
80971 München

E-mail: schneider@bttv.de



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o BTTV

Augsburg, 25.10.2016

**Aktenzeichen: 09/16/SGdV**

## **Urteil**

### **im Verfahren**

#### **über den Einspruch des Spielers X**

**- Einspruchsführer -**

**gegen die Nichtnominierung zu einem nationalen Jugendturnier aus disziplinarischen Gründen**

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 24.10.2016

durch

die Vorsitzende                      Katharina Schneider, Augsburg

den Beisitzer                         Otto Nuesslein, Marktoberdorf

den Beisitzer                         Max Zizler, Grafenau

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

**1. Der Einspruch des Spielers X, vertreten durch seinen Vater, vom 09.10.2016 wird als unbegründet zurückgewiesen.**

**2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer**

**A. Tatbestand**

Der Spieler X, gesetzlich vertreten durch seinen Vater, qualifizierte sich bei einem bayesischen Jugendturnier im Herbst 2016 durch seine Platzierung für ein nationales Jugendturnier.

Trotz dieser sportlichen Qualifikation beschloss das Nominierungsgremium des BTTV am 27.09.2016, den Spieler X aus disziplinarischen Gründen nicht zu diesem Turnier zu nominieren. Als Begründung wurden zwei deutliche Regelüberschreitungen des Spielers auf einem Kaderlehrgang in der Sportschule Oberhaching im August in der Zeit vom 28.08.2016 bis zum 31.08.2016 genannt. Die Regelüberschreitungen führten am 31.08.2016 zum Ausschluss des Spielers von dem Lehrgang und wurden auch als Grund für die Nichtnominierung zu dem nationalen Turnier herangezogen.

Gegen die Entscheidung des Nominierungsgremiums vom 27.09.2016 legte der Spieler X zunächst fristgerecht am 28.09.2016 Widerspruch ein. Dem Widerspruch wurde seitens des BTTVs durch Schreiben vom 06.10.2016 nicht stattgegeben, weshalb der Spieler am 09.10.2016 gegen diese Entscheidung Einspruch gemäß § 26 RVStO beim Sportgericht des Verbandes einlegte.

Der BTTV führte als Gründe für die Nichtnominierung folgendes an:

Der Spieler X sei zu einem Kaderlehrgang des BTTV vom 28.08.2016 bis 02.09.2016 eingeladen worden. Dem Spieler seien die disziplinarischen Regeln, unter anderem die Einhaltung der Bettruhe und das Verbot für Jungen, sich auf den Zimmern der Mädchen aufzuhalten, bekannt gewesen.

Am ersten Abend, am Sonntag den 28.08.2016, hätten sowohl X als auch ein Teilnehmer Y beim Kaderlehrgang auf ihrem Zimmer nach der vorgegebenen Bettruhe (diese

sei um 22:15 Uhr gewesen) Pizza gegessen und seien noch um ca. 23:30 Uhr in Sportkleidung im beleuchteten Zimmer gesessen. Die festgelegte Bettruhe sei daher um mehr als eine Stunde überschritten worden.

Aufgrund dieses Verstoßes absolvierten X und Y am darauffolgenden Tag ein Sonderlauftraining. Beide Spieler seien zudem von den Verbandstrainern darauf hingewiesen worden, dass sie im Wiederholungsfall vom Lehrgang ausgeschlossen werden würden.

Am 31.08.2016 habe X zusammen mit Y erneut um ca. 45 Minuten die Bettruhe überschritten. Um 23:30 Uhr habe im Zimmer der beiden Jungs noch Licht gebrannt.

Weiter habe den Verbandstrainern des BTTV die Information zweier Spielerinnen vorgelegt, dass X die Zimmerkarte von einer der Spielerinnen bei einem unerlaubten Besuch des Mädchenzimmers ungefragt an sich genommen habe und damit um ca. 22:15 Uhr in das Zimmer von den beiden Mädchen gekommen sei, worüber diese sehr erschrocken gewesen seien. Die Mädchen, die bereits bettfertig gewesen seien, hätten X unverzüglich aufgefordert, das Zimmer zu verlassen.

Im Anschluss daran habe X versucht, andere Lehrgangsteilnehmer, die ein anderes Zimmer bewohnten, telefonisch zu überreden, nachts um 04:00 Uhr auf das Zimmer der Mädchen zu gehen. Dies bestätigten zwei betroffene Jungs, die deshalb mehrmals von X über das Zimmertelefon angerufen worden seien.

Nach dem zweiten Verstoß gegen die Bettruhe und gegen das Verbot, sich im Mädchenzimmer aufzuhalten, hätten die Verbandstrainer beide Spieler konsequenterweise vom Lehrgang suspendiert. Da der Spieler X neben den Verstößen gegen die Bettruhe weitere Anweisungen der Trainer ignoriert und dabei keine Rücksicht auf andere Kinder genommen habe, sei ihm zudem von den Verbandstrainern mitgeteilt worden, dass er zukünftig nicht mehr zu Kaderlehrgängen eingeladen und er darüber hinaus von den Trainern auch nicht mehr für die Teilnahme an überregionalen Turnieren vorgeschlagen werde. Die Verständigung der Trainer über die Folgen der disziplinarischen Verstöße für den Spieler X ergebe sich aus einer E-Mail des einen Verbandstrainers an den Vizepräsidenten Jugend vom 01.09.2016, aus der hervorgehe, dass der Spieler aufgrund disziplinarischer Verfehlungen nicht mehr für nationale Turniere vorgeschlagen werde.

Der Spieler Z, der ebenfalls mit X und Y im Zimmer gewesen sei, sei an den Verfehlungen nicht beteiligt gewesen, weshalb dieser weiterhin am Lehrgang hätte teilnehmen dürfen.

Der Spieler X, vertreten durch seinen Vater, gab zu den Verstößen folgendes an:

Er habe die Bettruhe am 28.08.2016 tatsächlich überzogen. An dem Tag habe er mit seinem Mannschaftskameraden Y bei einem großen Privatturnier teilgenommen. Beiden Spielern sei der Einzug ins Viertelfinale gelungen, weshalb sowohl das Abendessen als auch die Belehrung über die Benimmregeln im Camp bereits vorbei gewesen seien und beide nach der Ankunft direkt mit dem Training angefangen hätten. Da beide Jungs den ganzen Tag noch nichts Richtiges gegessen hätten, seien sie nach dem Abendtraining entsprechend hungrig gewesen. Da die Küche in der Sportschule um 21 Uhr schon geschlossen gehabt habe, hätten sich beide jeweils eine Pizza, die dann allerdings erst drei Minuten vor der ausgewiesenen Bettruhe (diese habe um 22:15 Uhr begonnen) geliefert worden sei, bestellt. Als dann kurz darauf der Trainer seinen Rundgang gemacht habe, seien die Spieler noch beim Essen der Pizza gewesen. Am nächsten Tag seien sie, zusammen mit einigen Mädchen, die nach der ausgewiesenen Bettruhe beim Lesen erwischt worden seien, mit Rundenlaufen bestraft worden.

Der zweite Verstoß sei ebenfalls deshalb erfolgt, weil der Spieler X nach dem Schwimmbad um 21:30 Uhr noch Hunger gehabt habe. Er sei deshalb, zusammen mit fünf anderen Jungs, in das Zimmer der Mädchen gegangen und habe sich dort die von den Mädchen angebotenen Kekse geholt. Den Jungs sei auch bewusst gewesen, dass sie sich nicht auf dem Mädchenzimmer hätten aufhalten dürfen, weshalb sie nach einem Klopfen an der Vordertüre das Zimmer fluchtartig über die Terrassentür verlassen hätten. Dabei habe der Spieler X versehentlich eine falsche Zugangskarte (die Karte der Mädchen) eingesteckt. Nachdem X sein Malheur bemerkt habe, es aber aufgrund der Bettruhe schon zu spät gewesen sei, die Karte zurückzubringen, habe er anderen Jungs von seinem Malheur berichtet, worüber sich diese lustig gemacht hätten. Er habe aber die Zugangskarte niemandem angeboten oder ausgehändigt und natürlich auch nicht selbst benutzt. Er habe vielmehr die Karte bei der nächstmöglichen Gelegenheit am nächsten Morgen sofort wieder zurückgegeben.

Der Spieler ist der Ansicht, er sei wegen ein und derselben Handlung zweimal bestraft worden. Die am 27.09.2016 verfügte disziplinarische Strafe des Nominierungsgremiums werde mit demselben Regelverstoß begründet, wie schon die am 31.08.2016 verfügte Strafe „Ausschluss vom Lehrgang“. Dies verstoße gegen § 51 RVStO.

Die Infos bzgl. des verbotenen Betretens des Mädchenzimmers und des geplanten nächtlichen Betretens des Mädchenzimmers, die die Trainer von Spielern erhalten hätten, seien unglaubwürdig. Diese Informationen könnten entweder von den anderen vier Jungs kommen, die zusammen mit X das Mädchenzimmer betreten hätten, oder aber von den Zimmerkollegen Y und Z. Es handele sich um bloße Schutzbehauptungen dieser Spieler, um nicht selbst vom Lehrgang suspendiert zu werden.

Es seien daher lediglich zwei Regelverstöße nachweisbar:

- ein Verstoß gegen die Bettruhe und
- fünf Jungs hätten sich etwa 5-10 Minuten in einem Mädchenzimmer aufgehalten und dort Kekse gegessen, seien im Zeitpunkt der Bettruhe um 22:15 Uhr wieder in ihren Zimmern gewesen und hätten sich über die Vorkommnisse noch über das Haustelefon ausgetauscht. Andere Bedürfnisse als Hunger hätten durch den Besuch bei den Mädchen nicht gedeckt werden sollen.

Von den anderen Spielern sei aber keiner bei der Nominierung für das nationale Jugendturnier unberücksichtigt geblieben. Diese Ungleichbehandlung stelle einen Verstoß gegen das Grundgesetz dar. Lediglich Y sei zusammen mit X vom Lehrgang nach Hause geschickt worden. Diese stelle eine Benachteiligung des Nicht-Kadermitglieds X gegenüber Kadermitgliedern des BTTV dar.

Am 13.10.2016 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 18.10.2016.

## **B. Entscheidungsgründe**

Der Einspruch gegen die Nichtabhilfeentscheidung des Bayerischen Tischtennisverbands vom 07.10.2016 ist zulässig aber unbegründet.

## **I. Der Einspruch ist zulässig.**

Er erfolgte form- und fristgerecht innerhalb 14 Tage nach Zugang der Nichtabhilfeentscheidung des Bayerischen Tischtennisverbandes vom 07.10.2016 gegen den Widerspruch des Spielers X gegen die Entscheidung des Nominierungsgremiums vom 27.09.2016.

Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 RVStO. Der Kostenvorschuss wurde gem. §§ 14 Abs. 5, 15 RVStO fristgemäß entrichtet. Die Betroffenen wurden gem. § 21 Abs.3 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert und gem. § 21 Abs. 5 RVStO angehört.

## **II. Der Einspruch ist unbegründet.**

Der Einspruch gegen die Nichtabhilfeentscheidung des Bayerischen Tischtennisverbandes vom 07.10.2016 ist unbegründet.

Die Entscheidung des Nominierungsgremiums Jugend des Bayerischen Tischtennisverbandes, den Spieler X aufgrund disziplinarischer Verstöße nicht zum betreffenden nationalen Jugendturnier zu nominieren, ist ermessensfehlerfrei ergangen, weshalb die Nichtabhilfeentscheidung richtig ist.

1. Abschnitt C.2. Satz 3 der Durchführungsbestimmungen für Nominierungen lautet wie folgt:

*Spieler, die gemäß der sich aus 2.1 bzw. 2.2 ergebenden Qualifikationsreihenfolge einen der über diese Tabelle zu vergebenden Quotenplätze erhalten würden, können auf Entscheidung des Ressorts Nominierungen Nachwuchs nur dann unberücksichtigt bleiben, falls sie ihre Verpflichtungen aus der Athletenvereinbarung nicht erfüllt haben (z.B. Nichtteilnahme an den Bayerischen Meisterschaften oder disziplinarische Verstöße).*

a) Bei der Vorschrift Abschnitt C.2. Satz 3 der Durchführungsbestimmungen für Nominierungen handelt es sich um eine sogenannte Ermessensvorschrift („**können** auf Entscheidung des Ressorts Nominierungen Nachwuchs unberücksichtigt **bleiben**...“).

Ein Ermessen räumt einem Entscheidungsträger gewisse Freiheiten bei der Rechtsanwendung ein. Enthält eine Rechtsnorm auf der Rechtsfolgenseite ein Ermessen, so trifft der Entscheidungsträger keine gebundene Entscheidung, sondern kann unter mehreren möglichen Entscheidungen wählen. Ermessen hat ein Entscheidungsträger dann, wenn ihm, trotz Vorliegen aller tatbestandlichen Voraussetzungen einer Rechtsnorm, „Spielraum für eine eigene Entscheidung“ verbleibt. Strukturell ist das Ermessen damit der Gegenbegriff zur gebundenen Entscheidung, bei der eine ganz bestimmte Rechtsfolge angeordnet wird und der Entscheidungsträger keinen Entscheidungsspielraum hat.

Demnach muss ein Entscheidungsträger, sobald ihm ein Ermessen zusteht, dieses pflichtgemäß ausüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens, die sich meist schon aus der Norm selbst ergeben („..., falls...“), einhalten. Ist dies nicht der Fall, liegt ein Ermessensfehler vor.

In bestimmten Situationen kann das Ermessen auch so stark eingeengt sein, dass nur noch eine Entscheidung richtig (rechtsfehlerfrei) ist. Dann spricht man von Ermessensreduzierung auf Null.

b) Um eine Rechtsunsicherheit im Ergebnis zu vermeiden oder wenigstens erheblich einschränken zu können, besteht grundsätzlich die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung der Ermessensentscheidung. Diese Überprüfung muss allerdings in einem engen Rahmen stattfinden und kann sich nur darauf konzentrieren, ob dem Entscheidungsträger bei seiner Ermessensentscheidung Fehler unterlaufen sind oder ob er seine Entscheidung im Rahmen seines Ermessensspielraums ordnungsgemäß getroffen hat.

c) Eine ermessensfehlerhafte Entscheidung, ergangen durch das Ressort Nominierungen Nachwuchs, liegt nicht vor. Das Gremium handelte im Rahmen seines Ermessensspielraums. Eine Ermessensreduzierung auf Null ist nicht gegeben.

Eine weitergehende Überprüfung dieser Ermessensentscheidung oder eine gerichtliche Korrektur dieser ermessensfehlerfreien Entscheidung aufgrund eigener Erwägungen muss unterbleiben.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des Abschnitts C.2. Satz 3 der Durchführungsbestimmungen für Nominierungen lagen im vorliegenden Fall vor. Der Spieler X wurde aufgrund disziplinarischer Verstöße nicht für das nationale Jugendturnier nominiert.

Ungeachtet der Fragen, welche Regelverstöße dem Spieler X nachzuweisen sind und was die Motive für den jeweiligen Regelverstoß waren, steht jedenfalls bereits aufgrund der eigenen Angaben des Spielers in seinen Stellungnahmen fest, dass er beim Kaderlehrgang ab 28.08.2016 in der Sportschule Oberhaching mindestens drei Regelverstöße begangen hat:

- am 28.08.2016 hat er die Bettruhe nicht eingehalten, obwohl ihm diese, wie aus seiner Einlassung hervorgeht, bekannt war. In diesem Fall hat er unstreitig zusammen mit anderen Spielern nach der Bettruhe Pizza im Zimmer gegessen;
- am 30.08.2016 hat er erneut die Bettruhe nicht eingehalten: der Spieler hat sich nach der Bettruhe - laut eigenen Angaben des Spielers sei ihm aufgrund der Bettruhe nicht mehr möglich gewesen, die Karte zurückzubringen - über das Zimmertelefon mit anderen Spielern entweder über sein „Malheur“ ausgetauscht, versehentlich die falsche Zimmerkarte aus dem Mädchenzimmer mitgenommen zu haben, oder er hat versucht sich zu einem nächtlichen Besuch des Mädchenzimmers zu verabreden.
- am 30.08.2016 war er eigenen Angaben zu Folge kurz vor der Bettruhe trotz Verbots im Mädchenzimmer, um dort Kekse zu essen. Folgt man den Angaben des Spielers X, ergibt sich bereits aus diesen, dass ihm bekannt war, das Mädchenzimmer nicht betreten zu dürfen, da er ansonsten das Zimmer nicht durch die Hintertüre fluchtartig hätte verlassen müssen.

Eine Nichtberücksichtigung des Ressorts Nominierung Nachwuchs für das betreffende nationale Jugendturnier ist aufgrund dieser durch den Spieler selbst eingeräumten disziplinarischen Verstöße auf Vorschlag der Trainer bereits vom Ermessen des Ressorts Nominierung Nachwuchs gedeckt, weshalb eine gerichtliche Überprüfung aufgrund eigener Erwägungen unterbleiben muss.

2. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass der Spieler als Nicht-Kaderathlet keine Athletenvereinbarung mit dem Bayerischen Tischtennis Verband abschloss. Es handelt sich hierbei um eine planwidrige Regelungslücke, weshalb die Durchführungsbestimmungen für Nominierungen analog auf Nicht-Kaderathleten anzuwenden sind.

Analogie ist die Übertragung der für einzelne bestimmte Tatbestände im Gesetz vorgesehenen Regel auf einen anderen, aber rechtsähnlichen Tatbestand. Sie überschreitet die Grenze des möglichen Wortsinnes, die für die eigentliche, auch die extensive Auslegung eine Schranke darstellt, und setzt voraus, dass das Gesetz eine planwidrige Regelungslücke enthält (Palandt, Kommentar zum BGB, 69. Auflage 2010, Einleitung, Rn. 48).

In den Durchführungsbestimmungen für Nominierungen liegt eine planwidrige Regelungslücke vor.

a) Die Durchführungsbestimmung für Nominierungen enthält keine Regelung zur Nichtberücksichtigung von Nicht-Kaderathleten im Falle von disziplinarischen Verstößen, da Nicht-Kaderathleten in der Regel keine Athletenvereinbarung mit dem BTTV abgeschlossen haben.

b) Diese Regelungslücke ist auch planwidrig. Würde die Möglichkeit der Nichtnominierung im Falle von disziplinarischen Verstößen nur gelten, wenn ein Spieler eine Athletenvereinbarung mit dem BTTV unterzeichnet hat (in der Regel nur Kaderspieler), hätte dies zur Folge, dass Nicht-Kaderathleten folgenlos gegen sämtliche ihnen von Trainern auferlegten Regeln verstoßen könnten, ohne dass sie mit einer Nichtnominie-

rung geahndet werden könnten. Dies würde eine nicht gewollte Benachteiligung von Kaderathleten darstellen.

3. Darüber hinaus weist das Sportgericht auf Folgendes hin:

a) Die Rechtsansicht des Spielers X bzgl. einer Doppelbestrafung geht fehl. Zum Einen bezieht sich § 51 RVStO lediglich auf gerichtliche Entscheidungen und betrifft nicht Ermessensentscheidungen der Trainer. Darüber hinaus wurde durch E-Mail des Verbandstrainers vom 01.09.2016 an den Vizepräsidenten Jugend dem Sportgericht des Verbandes nachgewiesen, dass die Entscheidung der Trainer, den Spieler X aufgrund disziplinarischer Mängel sowohl vom Kaderlehrgang auszuschließen, als auch nicht mehr für nationale Turniere vorzuschlagen, nicht erst am 27.09.2016, sondern bereits zeitgleich nach dem erneuten disziplinarischen Verstoß des Spielers auf dem Lehrgang getroffen wurde. Vor diesem Hintergrund liegt – entgegen der Ansicht des Spielers - bereits keine Doppelbestrafung vor.

b) Weiter ist das Grundgesetz auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Das Grundgesetz kann der Spieler X nicht gegenüber dem Bayerischen Tischtennisverband als Privatrechtssubjekt geltend machen. Das Grundgesetz verpflichtet den Staat. Das Grundgesetz gilt als Mittel der Machtbegrenzung gegenüber Hoheitsträgern, also dem Staat. Der BTTV ist eine freiwillige Vereinigung aller Vereine, die innerhalb Bayerns den Tischtennisport pflegen (vgl. § 1 Nr. 1 der Satzung des BTTV). Er ist kein Hoheitsträger.

Der BTTV hat deutlich gemacht, weshalb der Spieler nicht für das nationale Jugendturnier nominiert wurde. Wie bereits oben dargelegt, handelt es sich hierbei um eine Ermessensentscheidung, die nur bedingt der gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Anhand der Entscheidung des BTTV und der Stellungnahmen des Spielers, vertreten durch seinen Vater, wird für einen objektiven Betrachter deutlich, dass der Spieler aufgestellte Regeln gerne missachtet, auch wenn er hierfür jederzeit passende Ausreden hat.

Im Leistungssport steht Disziplin an oberster Stelle. Aufgrund der Tatsache, dass Leistungssportler bereits in frühen Jahren lernen müssen, ihr Training und die Schule mitei-

inander zu vereinbaren, ist es erforderlich, sich an klare Regeln zu halten, selbst wenn diese für den jungen Athleten oder dessen Eltern möglicherweise auf den ersten Blick nicht immer einleuchtend erscheinen.

Das Einhalten der Bettruhe stellt beispielsweise keine bloße Schikane von Trainern dar und kann deshalb unbeachtet bleiben, vor allem, wenn ein Spieler noch Hunger hat, sondern ist ungemein wichtig, um dem Körper ausreichend Erholung zu bieten, damit der Athlet am nächsten Tag wieder seine volle sportliche Leistung abrufen kann. Im vorliegenden Fall hätte es mehrere Möglichkeiten gegeben, nicht hungrig ins Bett gehen zu müssen und dennoch die Bettruhe einhalten zu können (z.B. Bitten der Trainer, sich um Nahrungsmittel zu kümmern, sofern eine Nahrungsaufnahme vor dem Training aufgrund einer Turnierteilnahme nicht mehr möglich war).

Auch die Tatsache, dass ein Spieler von Trainern aufgestellte Regeln mehrmals missachtet, kann und muss nach Ansicht des Sportgerichts dazu führen, den Spieler bei künftigen Lehrgängen oder Turnieren trotz seiner sportlichen Qualifikation unberücksichtigt zu lassen. Ob und weshalb ein Spieler aufgrund disziplinarischer Verstöße von Trainern bei Nominierungen unberücksichtigt bleibt oder nicht, muss vor diesem Hintergrund den zuständigen Trainern und den zuständigen Ressorts überlassen bleiben. Ein Sportgericht, das einen Spieler nicht kennt und daher weder seine Einstellung zum Leistungssport noch sein Verhalten einschätzen kann, darf und soll sich nach Ansicht dieses Sportgerichts in solche Entscheidungen der Trainer nicht einmischen. Demnach ist die Entscheidung der Trainer, den Spieler X nicht für das nationale Jugendturnier nominiert zu haben, dagegen den Spieler Y oder andere Spieler nominiert zu haben, seitens des Sportgerichts des Verbandes auch aus diesen Gründen nicht zu beanstanden.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 RVStO des BTTV.

(...)

gez.  
**Katharina Schneider**  
Vorsitzende

gez.  
**Otto Nüsslein**  
Beisitzer

gez.  
**Max Zizler**  
Beisitzer

(...)